

L  
U  
Z  
E  
R  
N

**Hochwasserschutz an der Kleinen  
Emme, Los 2, Abschnitt Stägmättli,  
1. Etappe, Gemeinde Malters**

*Entwurf Dekret über einen Sonderkredit*



## **Zusammenfassung**

**Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt Stägmättli, 1. Etappe, in der Gemeinde Malters einen Sonderkredit von 9,35 Millionen Franken zu bewilligen. Nach Abzug der Beiträge von Bund, Gemeinde und Interessierten verbleiben dem Kanton voraussichtlich Kosten von rund 2,8 Millionen Franken.**

Das Projekt basiert auf dem Konzept für den Ausbau der Kleinen Emme von der Mündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zur Einmündung der Kleinen Emme in die Reuss. Es wurde gestützt auf den Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 ausgearbeitet und vom Regierungsrat mit Entscheid vom 6. Juli 2012 bewilligt. Das Projekt bezweckt eine Erhöhung der Abflusskapazität der Kleinen Emme im Abschnitt Stägmättli in der Gemeinde Malters. Damit wird das Siedlungsgebiet vor künftigen Überschwemmungsschäden weitgehend geschützt. Das linke Ufer entlang der Autostrasse H 10 ist fest verbaut und wird mit Kleinbuhnen ergänzt. Auf weitergehende Revitalisierungsmassnahmen wird dort aufgrund der engen Platzverhältnisse verzichtet. Das rechte Ufer wird auf der gesamten Länge nach Süden verschoben und neu gestaltet. Als Ufersicherung werden vor allem Blocksteinbuhnen eingesetzt. Das Projekt gewährleistet einen optimalen Hochwasserschutz und erfüllt zeitgemässe Anforderungen an die ökologische Aufwertung und die Längsvernetzung von Fliessgewässern.

# **Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt Stägmättli, 1. Etappe, in der Gemeinde Malters.

## **1 Vorgeschichte**

### **1.1 Im Allgemeinen**

Die anhaltenden und intensiven Niederschläge im Sommer 2005 führten in den Nächten vom 21. und 22. August 2005 an der Kleinen Emme zu einem Hochwasser, das grossflächige Überschwemmungen sowie Ufer- und Sohlenerosionen im Talboden der Kleinen Emme, aber auch im Reussgebiet verursachte. Die Fluten führten zudem sehr viel Schwemmholz mit sich, und grosse Geschiebemengen wurden verlagert.

Besonders vom Unwetter betroffen waren – neben Landwirtschaftsflächen – die Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete in den Gemeinden Wolhusen, Werthenstein und Malters, im Littauerboden, in Emmenbrücke und Reussbühl. Die Kantonsstrasse K 10 und die Eisenbahnlinie ins Entlebuch waren infolge Ufererosion an mehreren Stellen unterbrochen.

Das Hochwasser vom August 2005 führte zu Schadenzahlungen in der Höhe von 320 Millionen Franken (Gebäudeversicherung des Kantons Luzern: 191 Mio. Fr., Schadenpool: 129 Mio. Fr.). Dazu kommen nicht versicherte Schäden in unbekannter Höhe, nicht versicherbare Folgeschäden insbesondere bei Gewerbe und Industrie sowie Infrastrukturschäden an Strassen und an den Schutzbauten entlang der Kleinen Emme.

### **1.2 Im Besonderen**

Als Reaktion auf das Hochwasser 2005 hat unser Rat ein umfassendes Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt für die Kleine Emme von der Einmündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zur Einmündung der Kleinen Emme in die Reuss ausarbeiten lassen und mit Entscheid vom 6. Juli 2012 bewilligt. Dabei zeigte sich, dass die notwendigen Massnahmen so umfangreich sind, dass deren Realisierung mindestens zehn Jahre benötigen wird. Die Umsetzung der geplanten Massnahmen des Gesamtprojekts, dessen Perimeter sich von der Einmündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zur Einmündung der Kleinen Emme in die Reuss (Los A/B und Lose 1–3) erstreckt, erfolgt in Etappen während der nächsten zehn bis zwölf Jahre. Die Etappierungen richten sich nach dem vorhandenen Schadenpotenzial, den bereits ausgeführten Sofortmassnahmen und vorgezogenen Massnahmen, den Synergien und Abhängigkeiten zu Drittprojekten, dem Zeitbedarf für den Landerwerb beziehungsweise für Aus- und Umsiedlungen von Gewerbebetrieben, aber auch nach dem Eintreten von Hochwassern der Kleinen Emme während der langen Gesamtprojektphase, was zur Auslösung weiterer vorgezogener Massnahmen führen kann, sowie nach den Kosten und dem Standort.

Mit Botschaft B 15 vom 27. September 2011 unterbreiteten wir Ihrem Rat den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Neugestaltung des Verkehrs im Gebiet Seetalplatz in den Gemeinden Emmen und Luzern. Ihr Rat hat dem Projekt am 20. März 2012 zugestimmt, dessen Ausführung beschlossen und den erforderlichen Kredit von 190 Millionen Franken bewilligt. Auf den Hochwasserschutz entfallen rund 39 Millionen Franken. Der Sonderkredit dient der Realisierung der Massnahmen für den Schutz vor Hochwasser im Abschnitt oberhalb Seetalplatz (Los 1 Abschnitt 2) bis Mündung der Kleinen Emme in die Reuss

(Los A/B). Diese Massnahmen haben aufgrund des grossen Schadenpotenzials hohe Priorität. In der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 haben die Stimmberechtigten den Sonderkredit für die Neugestaltung des Seetalplatzes angenommen. Am 6. Juli 2012 haben wir das Bauprojekt Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme bewilligt und über die Tragung der Kosten der Hochwasserschutzmassnahmen im Gebiet Seetalplatz befunden. Weiter haben wir Ihrem Rat zu einem Abschnitt im Los 1 mit Botschaft B 115 einen Dekretsentwurf zukommen lassen.

Mittlerweile liegt nun auch das Ausführungsprojekt zur Wiederherstellung eines differenzierten Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt Stägmättli, 1. Etappe, vor. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die Realisierung der umfangreichen, notwendigen Massnahmen nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen richten muss. Der Nutzen der entsprechenden Investitionen des Wasserbauprojektes erweist sich angesichts des vorhandenen Schadenpotenzials als sehr hoch.

Die Bauprojekte wurden dem Bundesamt für Umwelt (Bafu), den kantonalen Fachstellen und der Begleitkommission zur Stellungnahme unterbreitet.

Entsprechend der vorgesehenen Ausführung des Projekts wird Ihrem Rat der für die jeweilige Etappe erforderliche Kredit beantragt. Die Kosten der jeweiligen Etappe werden aufgrund der massgeblichen gesetzlichen Vorgaben nach Abzug der Bundesbeiträge und der Vorwegbeiträge unter dem Kanton, den Gemeinden und den Interessierten aufgeteilt.

Das Los 2, Ränggschachen – Mündung Rümli, Abschnitt 6, Stägmättli, 1. Etappe, ist ein wichtiger Bestandteil verschiedener übergeordneter Planungen und Beschlüsse Ihres Rates:

- 19. Juni 2006: Bewilligung eines Sonderkredits für die Vorfinanzierung der Folgekosten des Hochwassers im August 2005 (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2006, S. 1144),
- 15. September 2006: Zustimmende Kenntnisnahme vom Planungsbericht B 136 vom 24. März 2006 über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 (GR 2006 S. 2048),
- 3. November 2009: Zustimmende Kenntnisnahme vom Planungsbericht B 109 vom 9. Juni 2009 über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2009–2013 (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2009, S. 1801),
- 1. April 2014: Kenntnisnahme vom Planungsbericht B 92 vom 29. Oktober 2013 über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2014–2016 (KR 2014 S. 511).

## **2 Bedürfnis**

Nach den sehr grossen, durch das Hochwasser vom August 2005 verursachten Schäden wurde es notwendig, den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme grundlegend zu überprüfen und Massnahmen für Verbesserungen zwischen der Mündung der Fontanne in die Kleine Emme und der Mündung der Kleinen Emme in die Reuss zu erarbeiten. Der Gewässerraum der Kleinen Emme ist durch Siedlungen, Verkehrsflächen und Erschliessungseinrichtungen sehr stark eingeengt.

Mit den projektierten Massnahmen werden die bestehenden Schwachstellen entlang der Kleinen Emme behoben, sodass ein Hochwasser wie jenes von 2005 in Siedlungsgebieten gefahrlos abgeleitet werden kann. Insbesondere die Aufweitung des Gerinnes über grosse Strecken erhöht die Abflusskapazität, vermindert die Notwendigkeit von hohen seitlichen Schutzbauten und verbessert die Lebensraumqualität des Flusses. Indem die Durchgängigkeit für die Wasserfauna bei allen Hindernissen im Flusslauf (Schwellen, Wehre) wieder hergestellt wird und die Uferböschungen natürlich gestaltet werden, wird die Kleine Emme wieder durchgängig längs vernetzt. Der Längsvernetzung dienen auch die vorgesehenen Schutzmassnahmen. Schliesslich verbessern Aufweitungen von Mündungen der Seitengewässer und die Abflachung der Ufer an ausgewählten Stellen die Quervernetzung des Flusses mit der Landschaft. Mit durchgehenden Wegen und naturnahen Ufern werden die Voraussetzungen für eine angepasste Pflege und einen attraktiven Naherholungsraum geschaffen. Mit der im Juni 2011 fertiggestellten Holzrückhalteanlage Ettisbühl wird auf

der Höhe von Malters das Schwemmholz zurückgehalten und dadurch das Gefahrenpotenzial für den Siedlungsraum unterhalb von Malters reduziert.

### 3 Planung

Der Projektperimeter des Wasserbauprojekts "Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme" umfasst die Kleine Emme vom Zufluss der Fontanne bis zur Mündung der Kleinen Emme in die Reuss und erstreckt sich über 23 Kilometer Flusslänge. Er umfasst 15 Abschnitte und ist aufgeteilt in:

- Los A/B: Reusszopf bis Zollhausbrücke (Abschnitt 1),
- Los 1: Obere Zollhausbrücke bis Torenborg (Abschnitte 2–4),
- Los 2: Ränggschachen bis Mündung Rümli (Abschnitte 5–8),
- Los 3: Mündung Rümli bis Mündung Fontanne (Abschnitte 9–15).

Der Projektperimeter umfasst zudem die Mündungsstrecken der Seitenbäche wie des Rümli und des Ränggbachs von der Kleinen Emme bis zur Bahnlinie sowie den unmittelbaren Uferbereich der Emme und bei den übrigen Bächen den Bereich in den Abschnitten mit geplanten Flussaufweitungen.

Mit den im Bauprojekt vorgesehenen Massnahmen soll der Flusslauf im Projektperimeter hochwassersicher ausgebaut und renaturiert werden. Ziel ist es, ein Hochwasser wie dasjenige vom August 2005 mit einem Spitzenabfluss von über 750 m<sup>3</sup>/s abzuführen, ohne dass in den dicht besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten Schaden entsteht.

Bei der Dimensionierung der wasserbaulichen Massnahmen wurden aufgrund des jeweils vorliegenden Schadenpotenzials (Überflutung von Landwirtschaftsland, Gemeinde- und Kantonsstrassen, Bahnlinie, Weiler, Siedlungsgebiete, Industrieanlagen und Gewerbebetriebe) unterschiedliche Schutzziele definiert. Für wichtige Objekte wird gewöhnlich ein Schutzziel HQ<sub>100</sub> (hundertjährliches Hochwasser) angewandt. Beim Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme" wird anstelle des Schutzzieles HQ<sub>100</sub> allerdings ein Schutzziel HQ<sub>2005</sub> definiert, da aufgrund der kurzen hydrologischen Messreihe das Schutzziel HQ<sub>100</sub> nur schwer abschätzbar ist. Diese Schutzziele entsprechen dem Konzept "Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme" und dem Planungsbericht über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2009–2013 (B 109 vom 9. Juni 2009).

Mit diesem Wasserbauprojekt sollen auch die mehr als hundertjährigen Flussverbauungen, welche die Kleine Emme in ein enges Gerinne mit einer durchschnittlichen Sohlenbreite von 30 m zwingen, weitgehend entfernt und der Fluss – wo immer möglich – auf 40 bis 50 m verbreitert werden. In den Siedlungsbereichen und entlang von Infrastrukturanlagen werden die bestehenden Längsverbauungen erneuert oder saniert. Indem die Zugänge zur Kleinen Emme teilweise erleichtert und Uferwege neu gebaut werden, kann der Flussraum als Erholungsraum aufgewertet und attraktiv gestaltet werden.

Gemäss Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) legen die Kantone den Gewässerraum fest, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und den Schutz vor Hochwasser erforderlich ist. Die Zielgrösse des Gewässerraums für den Flusslauf der Kleinen Emme beträgt rund 180 ha.

Die mit dem Projekt festgelegte Gewässerraumfläche beträgt gesamthaft rund 178 ha. Einerseits wird mit dem Bauprojekt ein Gewässerraum von 141 ha ausgewiesen. Dabei werden fehlende naturbelassene Gewässerräume im Siedlungsgebiet in der Landwirtschaftszone kompensiert. Andererseits werden unmittelbar an den Uferbereich angrenzende Grün- und Waldflächen zum Gewässerraum gezählt. So kann die für den Flusslauf erforderliche Zielgrösse erreicht werden. Die Gemeinden im Projektperimeter haben im Rahmen ihrer Ortsplanungen die Freihaltung des Gewässerraums zu sichern und für diesen die entsprechenden Zonen und Nutzungsbestimmungen festzulegen.

Über weite Strecken der Kleinen Emme soll der Flusslauf wieder einer natürlichen Dynamik zugeführt werden, damit sich wertvolle Lebensräume und Landschaftselemente herausbilden können.

Weiter sind entlang des Flusses Aufweitungen geplant. Da die Kantonsstrasse K 10 entlang der linken Flussseite verläuft, sind diese Aufweitungen grossmehrheitlich auf der rechten Flussseite vorgesehen. Aufgrund der Aufweitungen wird der bestehende Waldsaum entlang der Kleinen Emme geschmälert oder entfernt werden müssen. Angestrebt wird jedoch, dass der Flusslauf nach Bauabschluss allmählich wieder weitgehend von Uferwald gesäumt sein wird.

## **4 Projekt**

### **4.1 Generell**

Das Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme beinhaltet insgesamt vier Lose, welche sich über 23 km Flusslänge von der Mündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zur Mündung der Kleinen Emme in die Reuss erstrecken und in separaten Teildossiers gleichzeitig öffentlich aufgelegt wurden. Der parallel zu den technischen Dossiers erarbeitete Umweltverträglichkeitsbericht sowie das Rodungsdossier erstrecken sich über die gesamte Gewässerstrecke.

Auf der Basis der Konzeptstudie und der Voruntersuchung zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) für den Hochwasserschutz und die Renaturierung der Kleinen Emme von 2006 wurden von der Interessengemeinschaft Hochwasserschutz (IG HWS) Kleine Emme Varianten analysiert. Anpassungen und Änderungsvorschläge zu den Massnahmen gemäss ursprünglichem Konzept wurden in einer Konzeptbeurteilung zusammengefasst. Anschliessend flossen im Jahr 2007 während der Bearbeitung des Vorprojekts weitere Stellungnahmen zum Konzeptvorschlag der IG HWS Kleine Emme von Seiten der Bauherrschaft und der Projektbegleitung der IG HWS Kleine Emme ein.

Nach Abschluss des Vorprojektentwurfs Ende 2007 fand eine erweiterte Vernehmlassung innerhalb des Projektteams sowie bei den Gemeinden und Interessenverbänden statt. Mit den im Bauprojekt dargestellten Massnahmen kann ein Hochwasser wie jenes vom August 2005 ( $HQ_{2005} = 750 \text{ m}^3/\text{s}$  bei der Mündung in die Reuss) in Siedlungsgebieten gefahrlos abgeleitet werden. Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme kommen folgende Massnahmen zum Einsatz:

- Gerinneverbreiterungen oder hydraulische Optimierungen der Ufer,
- Aufweitungen und Uferabflachungen,
- Umgehungsgerinne,
- lokale Sohlenabsenkungen,
- Dämme, Ufermauern,
- Objektschutzmassnahmen.

Nach dem Hochwasserereignis von 2005, welches das vorliegende Projekt ausgelöst hat, zeigte vor allem das Hochwasser vom 8./9. August 2007, dass die Ufersicherungen der Kleinen Emme auf der ganzen betrachteten Länge sanierungsbedürftig sind. Das Ereignis von 2007 löste weitere Sofortmassnahmen aus. Im Sommer 2008 (29. Juli) ereignete sich erneut ein Hochwasser. Die Abflussspitze lag tiefer als diejenigen von 2005 und 2007, das Hochwasser führte jedoch einen grossen Schwemmholzteppich mit sich und richtete Schäden an den geschwächten Uferverbauungen an. Als Sofortmassnahme musste das linke Ufer oberhalb der Blatterbrücke stabilisiert werden, um die Kantonsstrasse K 10 zu schützen.

Mit dem Verzicht auf einen durchgehenden "harten" Uferschutz bei Ufern mit geringem Schadenpotenzial (u. a. Nebenrinnenkonzept auf der rechten Uferseite zwischen Malter und der Blatterbrücke) konnten die Kosten des Bauprojektes gegenüber dem Vorprojekt etwas reduziert werden. Die wichtigsten Posten der Baukosten entstehen durch die im Projektperimeter praktisch durchgängig notwendigen Ufersanierungen an der Kleinen Emme und durch die Sohlenstrukturierung zur ökologischen Aufwertung. Die Sohle der Kleinen Emme liegt im Los 2 mit Ausnahme des untersten Abschnitts über dem Grundwasserspiegel. Um der bestehenden Erosionstendenz entgegenzuwirken, wird die Sohle mit Grobmaterial angereichert. Die vielerorts bestehenden Defizite in der Abflusskapazität sollen durch Gerinneverbreiterungen und Aufweitungen behoben werden.

Dank Aufweitungen, einem variablen Gerinneprofil und Massnahmen zur Erstellung der Durchgängigkeit für Wasserlebewesen entlang der Kleinen Emme und teilweise bei deren seitlichen Ein-

mündungen wird das Projektgebiet in ökologischer Hinsicht wesentlich aufgewertet. Die Hochwassersicherheit an der Kleinen Emme wird nicht primär durch neue oder erhöhte Dämme und Schutzmauern erreicht. Um neben der Hochwassersicherheit auch eine deutliche Verbesserung des Gewässerlebensraums und des Erholungswertes zu erzielen, soll dem Gewässer ein genügend breiter Korridor zur Verfügung gestellt werden, in dem dieser sich eigendynamisch entwickeln kann. In diesen Aufweitungen werden vor allem neue Auen entstehen.

## **4.2 Spezifisch**

### **4.2.1 Situation**

km 7.050 – km 7.580:	Sohlenerweiterung und Uferabflachung nach links bis zur Autostrasse H10, Terrainausgleich (Flachdamm).
km 7.050 – km 8.320:	Gerinneerweiterung nach rechts von heute 25-30 m auf maximal 50-55 m mit Flachufern und zum Teil mit Nebenrinnen, Erweiterung im Wald und Landwirtschaftsgebiet.
km 7.375 – km 7.577:	Als vorgezogene Massnahme wurde im Jahr 2009 der linke Uferanriss saniert, indem eine neue Böschungssicherung (Blocksatz) erstellt wurde. Die Abflachung der Böschung über dem Blocksatz erfolgt zum Teil erst mit der Projektausführung.
km 7.580 – km 9.167:	Die Autostrasse grenzt heute weitgehend direkt an die Böschungsoberkante. Uferabflachung mit geringer Verschiebung des linken Ufers nach rechts (keine höheren Wasserstände wegen gleichzeitiger Sohlenverbreiterung nach rechts).
km 7.775, Mündung Stegmättlibach von rechts:	Naturnaher Ausbau (Natursohle mit Flachböschungen, Blockschwellen-Blockrampen soweit nötig) ab Flurstrasse bis zur neuen Mündung.

### **4.2.2 Uferwege, Zufahrten, Sicherheit**

Die bestehenden Fuss- und Fahrwege werden beibehalten oder verlegt und ausgebaut. Die land- und forstwirtschaftlichen Fahrwege dienen weiterhin auch dem Flussunterhalt.

### **4.2.3 Kunstbauten**

Wegen der Verbreiterung des Gewässerraumes und der Anlage von flachen Ufern sind für den Hochwasserschutz keine weiteren Kunstbauten erforderlich. Bachdurchlässe werden ersetzt, indem Wege verlegt oder durch Bachöffnungen und Bachrenaturierungen ersetzt werden. Über den Stegmättlibach wird eine Fusswegbrücke erstellt, welche auch dem Unterhalt dient. Im Bereich der Brücke Flurstrasse über den Haselholzbach wird der bestehende Rohrdurchlass ersetzt. Flur-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltswege werden mit Stahlbeton-Plattenbrücken auf Blocksatzwiderlagern erstellt.

### **4.2.4 Bepflanzung**

Sämtliche Ufer und die höheren Bereiche in den Aufweitungen werden mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen bepflanzt. Im Uferbereich beanspruchte Waldflächen werden wieder aufgeforstet. Im Hochwasserbereich werden die Ufer anfänglich mit ingenieurbio-logischen Verbauungen gesichert, deren Funktion später von der Bestockung übernommen wird.

### **4.2.5 Gewässergrenze, Landerwerb**

Der gesamte Gewässerbereich – in der Regel bis Oberkante Uferböschung inklusive Unterhaltsweg – soll vom Kanton erworben werden. Das linke Ufer ist zum grossen Teil bereits im Eigentum des Kantons (angrenzend an die Autostrasse). Es sollen ferner Restflächen (Waldstreifen) von den Zwinggenossenschaften als erweiterter Gewässerraum erworben werden. Die Fläche im Bereich Haselholz-Büelacher, welche bei einer späteren Sanierung und Verlegung der Abwasserleitung für eine Verbreiterung des Flussbettes und Abflachung des rechten Ufers benötigt würde, soll zudem vorsorglich erworben werden.

#### **4.2.6 Werkleitungen**

Die CKW-Hochspannungsleitung Littau–Wolhusen soll unverändert bleiben. Die Masten und der Hauptsammelkanal Malters–Littau am rechten Ufer sowie das parallel dazu verlaufende Telefon-Haupttrasse werden belassen. Diverse Freileitungen (insbes. Mittelspannungsleitungen EW) müssen infolge der grösseren Flussbreite angepasst werden. Zudem werden die Masten neu hinter der Oberkante der neuen Ufer positioniert, oder es werden alternativ neue unterirdische Querungen unter der Flusssohle erstellt.

### **5 Auflage- und Genehmigungsverfahren**

#### **5.1 Planaufgabe**

Die öffentliche Planaufgabe für das Wasserbauprojekt Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme, Abschnitt Mündung Reuss bis Mündung Fontanne (Los A/B und Lose 1–3), erfolgte vom 30. Juni bis 19. Juli 2010 auf den Gemeindeverwaltungen von Emmen, Malters, Ruswil, Werthenstein und Wolhusen sowie beim Tiefbauamt der Stadt Luzern. Gegen das Wasserbauprojekt im betroffenen Abschnitt wurden zwei Einsprachen eingereicht. Diese wurden jedoch zurückgezogen und konnten als erledigt erklärt werden.

#### **5.2 Stellungnahmen**

Im Rahmen der Erarbeitung des Gesamtprojekts, welches von unserem Rat mit Entscheid vom 6. Juli 2012 bewilligt wurde, wurden die Gemeinden durch die Begleitkommission zur Stellungnahme zum Konzept, zum Vorprojekt und zum Bauprojekt eingeladen. Die Vorbehalte der Gemeinden zur Finanzierung des anstehenden "Jahrhundertbauwerks" an der Kleinen Emme nach dem geltenden kantonalen Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 (SRL Nr. 760) und zum üblichen Kostenverteilungsschlüssel wurden von unserem Rat bei unseren Entscheidungen über die Kostentragung berücksichtigt (vgl. Kap. 5.4 und 7). Der Gemeinderat Malters erhob keine Einwände gegen das Hochwasserschutzprojekt und dessen Massnahmen.

Wie bereits in B 115 vom 20. Juni 2014 (vgl. Kap. 5.2) ausgeführt, haben im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung zum Gesamtprojekt folgende Stellen das Vorhaben geprüft:

- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Stellungnahme vom 17. März 2011),
- Dienststelle Umwelt und Energie (Stellungnahmen vom 7. und 12. April 2011 [Umweltverträglichkeitsbericht]),
- Dienststelle Raum und Wirtschaft (Stellungnahme vom 31. Mai 2010).

Die Anliegen und Auflagen der Dienststellen sind in der Projektbewilligung berücksichtigt worden.

#### **5.3 Beurteilung des Projektes**

Wir erachten die vorgeschlagenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig, um Grundstücke, Gebäude und Verkehrsanlagen als erhebliche Sachwerte im angrenzenden Gebiet vor den schädigenden Auswirkungen von Hochwassern zu schützen (§ 12 des kantonalen Wasserbaugesetzes). Das Vorhaben entspricht den Anforderungen an den Hochwasserschutz. Nach Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) und Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) dürfen Fliessgewässer verbaut oder korrigiert werden, wenn dadurch der Zustand des bereits verbauten Gewässers im Sinne dieser Gesetze verbessert wird. Das Projekt berücksichtigt diese gesetzlichen Vorgaben.

#### **5.4 Projektbewilligung**

Am 6. Juli 2012 haben wir das Projekt für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme bewilligt und die Ausführung unter Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch Ihren Rat beschlossen. Am 28. Oktober 2014 haben wir zudem in Bezug auf das vorliegende Projekt den Entscheid über die Kostentragung gefällt, wobei wir die Kosten prozentmässig gleich aufgeteilt haben wie bei den Kosten der Hochwasserschutzmassnahmen im Gebiet Seetalplatz.

## 6 Kosten

Kostenvoranschlag:	Erwerb von Grund und Rechten	Fr.	470'000.–
	Baukosten	Fr.	6'010'000.–
	Honorar	Fr.	780'000.–
	Unvorhergesehenes	Fr.	680'000.–
	Zwischentotal 1 (Kostenbasis Oktober 2009)	Fr.	7'940'000.–
	MwSt. 8 %	Fr.	640'000.–
	Zwischentotal 2	Fr.	8'580'000.–
	Teuerung 2009 bis 2014	Fr.	740'000.–
	Rundung	Fr.	30'000.–
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>Fr.</b>	<b>9'350'000.–</b>

Kostengenaugigkeit +/-10 Prozent, Preisbasis April 2014

## 7 Finanzierung

Das Bundesamt für Umwelt (Bafu) stellt einen Beitrag von 45 Prozent der Kosten in Aussicht. Zum Kostenanteil der Gemeinde ist zu bemerken, dass üblicherweise die Anteile der Gemeinden und der Interessierten zusammen 35 bis 40 Prozent betragen. Angesichts der Bedeutung der Kleinen Emme und der Höhe der Kosten für den geplanten Hochwasserschutz wird der Kostenanteil der Gemeinde Malters erheblich reduziert. Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten sind unter dem Kanton, der Gemeinde und dem Kreis der Interessierten aufzuteilen.

Es ergibt sich folgende Aufteilung:

Gesamtkosten	100 %	Fr.	9'350'000.–
Bund (voraussichtlich)	45 %	Fr.	4'207'500.–
Kanton	30 %	Fr.	2'805'000.–
Gemeinde Malters und Interessierte	25 %	Fr.	2'337'500.–

Die Mittel sind im Entwurf des Aufgaben- und Finanzplans 2015–2018 (Stand B 127 vom 21. Oktober 2014) eingerechnet.

Die Gemeinde Malters hat Teilzahlungen im Rahmen des Baufortschritts zu entrichten. Die Schlusszahlung ist nach Vorlage der Bauabrechnung zu leisten.

## 8 Ausführung

Nach der zustimmenden Beschlussfassung durch Ihren Rat ist vorgesehen, die 1. Etappe des Abschnitts Stägmättli in den Jahren 2015 und 2016 auszuführen. Dieser Zeitplan setzt voraus, dass die entsprechenden finanziellen Mittel durch Ihren Rat zur Verfügung gestellt werden.

## 9 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt Stägmättli, 1. Etappe, in der Gemeinde Malters zuzustimmen.

Luzern, 28. Oktober 2014

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Robert Küng  
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Dekret  
über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz  
an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt Stägmättli,  
1. Etappe, Gemeinde Malters**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 28. Oktober 2014,

*beschliesst:*

1. Dem Projekt für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt Stägmättli, 1. Etappe, Gemeinde Malters, wird zugestimmt.
2. Der erforderliche Sonderkredit von 9,35 Millionen Franken (Preisbasis April 2014) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum

Luzern,

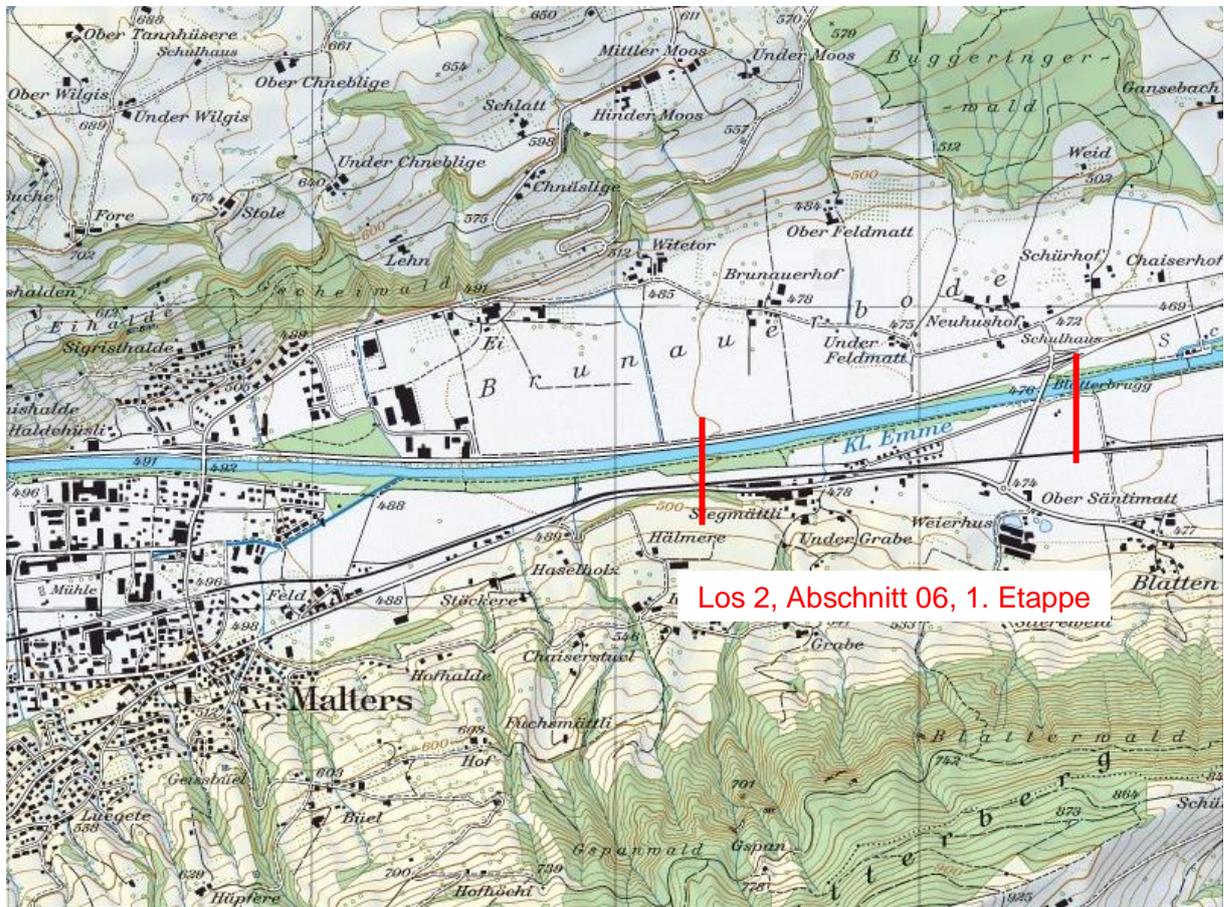
Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin:  
Der Staatsschreiber:

**Verzeichnis der Beilagen**

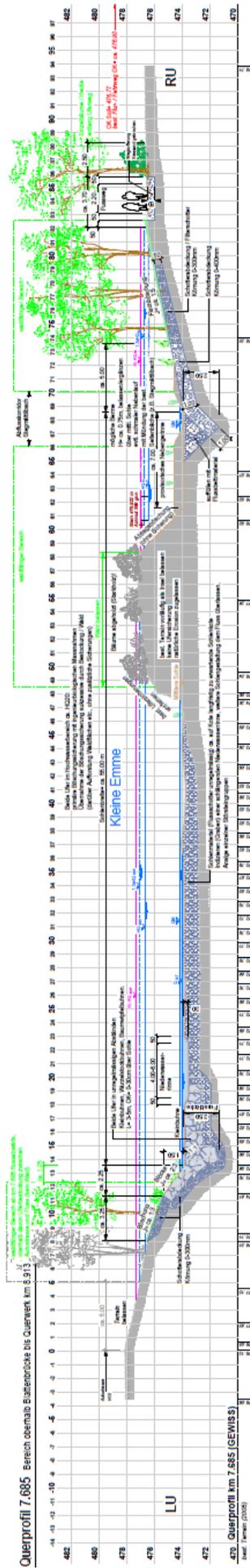
Anhang 1      Übersichtskarte 1:25'000

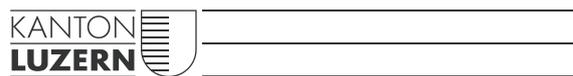
Anhang 2      Typisches Querprofil bei GEWISS km 7.685

**Übersichtskarte 1:25'000**



Typisches Querprofil bei GEWISS km 7.685





**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
staatskanzlei@lu.ch  
www.lu.ch